

RS Vfgh 1986/12/12 B555/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1986

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

MRK Art11

StGG Art12 / Vereinsrecht

VereinsG §4 Abs3, §6, §10

Rechtssatz

VereinsG; Untersagung der Umbildung des Vereines "Sozial-kultureller Verein der griechischen Gemeinde Wien und Umgebung", wobei ua. eine Änderung des Vereinsnamens in "Sozial-kulturelle griechische Gemeinde in Wien" vorgesehen war; Beschwerdelegitimation des Vereines selbst im Falle der Untersagung einer Vereinsumbildung; jede entgegen dem G erfolgte Untersagung der beabsichtigten Vereinsumbildung verletzt das Recht auf Vereinsfreiheit iS des Art12 StGG, Art11 MRK; Verwechslungsfähigkeit des angestrebten Namens iS des §4 Abs3 mit den (Kirchen-)Gemeinden nach dem OrthodoxenG; deutliche Unterscheidung vom bisherigen Namen; unter Berufung auf die Vereinsfreiheit beim VfGH geltend zu machender Verfahrensmangel muß derart bedeutsam sein, daß, wäre er nicht vorgekommen, die Behörde zumindest möglicherweise anders entschieden hätte; keine derartigen Verfahrensmängel; keine Verletzung im Recht auf Vereinsfreiheit

Entscheidungstexte

- B 555/86
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1986 B 555/86

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Prüfungsmaßstab, Vereinsrecht, Verwaltungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1986:B555.1986

Dokumentnummer

JFR_10138788_86B00555_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at